| *Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020* | *Vernehmlassung von ….* |
| --- | --- |
| **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN** |  |
| **Art. 1 Gemeindeordnung**  Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe. |  |
| **Art. 2 Gemeindeart**  Fällanden bildet eine politische Gemeinde. Ihr Wappen ist ein in Gold steigender roter Löwe, geschwänzt mit einem grünen Pfauenstoss.  Die Politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr. |  |
| **Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand**  In der Gemeinde Fällanden wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet. |  |
| 1. **DIE STIMMBERECHTIGTEN** |  |
| **1. Politische Rechte** |  |
| **Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**  Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.  Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.  Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz. |  |
| **2. Urnenwahlen und -abstimmungen** |  |
| **Art. 5 Verfahren**  Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.  Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.  Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmun­gen ist Aufgabe des Wahlbüros. |  |
| **Art. 6 Urnenwahlen**  An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:  1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,  2. die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten und die Mitglieder der Schulpflege,  3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,  4. die Mitglieder der Sozialbehörde,  5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter. |  |
| **Art. 7 Erneuerungswahlen**  Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt. |  |
| **Art. 8 Ersatzwahlen**  Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art.6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt. |  |
| **Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung**  Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:  1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,  2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.– für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.– für einen bestimmten Zweck,  3. Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 5'000'000.–,  4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,  5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,  6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,  7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,  8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,  9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen. |  |
| **Art. 10 Fakultatives Referendum**  In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.  Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Gestaltungspläne. |  |
| **3. Gemeindeversammlung** |  |
| **Art. 11 Einberufung und Verfahren**  Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes. |  |
| **Art. 12 Wahlbefugnisse**  Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden offen. |  |
| Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse  Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:  1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,  2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,  3. das Polizeirecht,  4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d. h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen. |  |
| Art. 14 Planungsbefugnisse  Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:  1. des kommunalen Richtplans,  2. der Bau- und Zonenordnung,  3. des Erschliessungsplans,  4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen. |  |
| Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse  Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:  1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,  2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen,  3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,  4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,  5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,  6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht. |  |
| Art. 16 Finanzbefugnisse  Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:  1. die Festsetzung des Budgets,  2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,  3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans und des Geschäftsberichts,  4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000.– für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,  5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,  6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,  7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,  8. Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Finanzvermögens bis Fr. 5'000'000.–,  9. die Investitionen in Liegenschaften und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.–. |  |
| 1. **GEMEINDEBEHÖRDEN** |  |
| **1. Allgemeine Bestimmungen** |  |
| Art. 17 Geschäftsführung  Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen. |  |
| Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation  Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.  Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten. |  |
| Art. 19 Offenlegung der Interessenbindung  Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:   1. ihre beruflichen Tätigkeiten, 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.   Die Interessenbindungen werden veröffentlicht. |  |
| Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachver-ständige  Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden. |  |
| Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse  Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.  Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist. |  |
| Art. 22 Behördenkonferenz  Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an der Behördenkonferenz teilzunehmen. |  |
| **2. Gemeinderat** |  |
| Art. 23 Zusammensetzung  Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selber. |  |
| Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte  Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.  Es wird ein operatives Austauschgremium etabliert, welches sicherstellt, dass zwischen der Leiterin oder dem Leiter Bildung und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber ein kontinuierlicher Informationsaustausch sowie ein jederzeit koordiniertes Vorgehen sichergestellt ist. |  |
| Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse  Der Gemeinderat  1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:  a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,  b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.  2. ernennt oder wählt in freier Wahl:  a) die Mitglieder der eigenständigen Kommissionen mit Ausnahme der gemäss Art. 6 an der Urne gewählten Personen.  b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,  c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,  d) die Mitglieder des Wahlbüros.  3. ernennt oder stellt an:  a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,  b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Krisenorganisation, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,  c)das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen. |  |
| Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse  Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:  1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,  2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,  3. unterstellte Kommissionen,  4. die Organisation beratender Kommissionen,  5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,  6.Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. |  |
| Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse  Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu,  1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,  2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,  3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,  4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,  5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,  6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,  7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,  8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.  Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:  1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,  2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,  3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,  4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,  5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,  6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,  7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,  8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung. |  |
| **Art. 28 Finanzbefugnisse**  Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:  1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.– im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.– im Jahr,  2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.  Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:  1. der Ausgabenvollzug,  2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,  3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck,  4. die Investitionen in Liegenschaften und Veräusserungen von Liegenschaften im Finanzvermögen bis Fr. 1'000'000.–,  5. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. |  |
| **3. Eigenständige Kommissionen** |  |
| **3.1 Schulpflege** |  |
| Art. 29 Zusammensetzung  Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst. |  |
| Art. 30 Aufgaben  Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.  Daneben fördert sie aufgrund besonderer Vereinbarungen und Verträge andere Schulen sowie die zusätzliche Betreuung von Schülern und Schülerinnen und Jugendlichen. |  |
| Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte  Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts. |  |
| **Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne**  Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet. |  |
| **Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**  Die Schulpflege ernennt oder stellt an:   1. die Leiterin bzw. den Leiter Bildung, 2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 3. die Lehrpersonen, 4. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, 6. den Hausdienst, 7. die weiteren Angestellten im Schulbereich. |  |
| **Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse**  Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere:   1. das Organisationsstatut, 2. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. das Geschäftsreglement, 4. Reglemente und Benützungsvorschriften für Schulanlagen, 5. allgemeine Bestimmungen betreffend der Ordnung an den Schulen, 6. weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. |  |
| **Art. 35 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**  Der Schulpflege stehen innerhalb ihres Aufgabenbereichs zu, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist:   1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Besorgung sämtlicher Schulangelegenheiten, 3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 4. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 6. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, insbesondere die Führung und Beaufsichtigung der Geschäfts- und Schulleitungen, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 7. die Schaffung von Stellen, für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist, 8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme, 10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu, 11. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnisse zu Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 12. die Schulraumbewirtschaftung und den betrieblichen Unterhalt der Schulhäuser. |  |
| **Art. 36 Finanzbefugnisse**  Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.– im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.– im Jahr unübertragbar zu.  Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:   1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck. |  |
| **Art. 37 Mitberatungen an den Sitzungen der Schulpflege**  Die Leiterin bzw. der Leiter Bildung nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil.  An den Sitzungen der Schulpflege nehmen pro Schulstandort mindestens je eine Schulleiterin oder ein Schul­leiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil. |  |
| **Art. 38 Leitung Bildung**  Der Leiterin bzw. dem Leiter Bildung werden unter Vorbehalt des Volkschulgesetzes Aufgaben der Schulpflege, der Schulleitungen und der Schulverwaltung übertragen. Die zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsstatut festgelegt.  Dem Verantwortungsbereich der Leiterin bzw. des Leiters Bildung unterstehen insbesondere die Schulleitungen, die Schulverwaltung, die Leitung Tagesstruktur, die Leitung Schulfacilitymanagement (Raumzuteilung, Hausdienst, etc.) die Leitung Sonderpädagogik, die Leitung der pädagogischen Informations- und Kommunikationstechnologie und die schulnotwendigen Mitarbeitenden.  Der Leiterin oder dem Leiter Bildung können weitere Aufgaben zugewiesen werden. |  |
| **Art. 39 Schulleitung**  Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.  Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.  Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege oder die Leiterin bzw. der Leiter Bildung dafür zuständig ist.  Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.  Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden. |  |
| **Art. 40 Schulkonferenz**  Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen, die Schulleitung und die Leiterin bzw. der Leiter Bildung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz. |  |
| **3.2 Sozialbehörde** |  |
| **Art. 41 Zusammensetzung**  Die Sozialbehörde besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Gemeinderates als Präsident oder Präsidentin und vier weiteren, an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst. |  |
| **Art. 42 Aufgaben**  Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Fürsorgewesen.  Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt. |  |
| **Art. 43 Finanzbefugnisse**  Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für:   1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.– für einen bestimmten Zweck. |  |
| **Art. 44 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**  Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Gemeinderechts und des Sozialrechts. |  |
| **Art. 45 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne**  Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet. |  |
| **3.3 Tiefbau- und Werkkommission** |  |
| **Art. 46 Zusammensetzung**  Die Tiefbau- und Werkkommission besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Gemeinderats als Präsident oder Präsidentin und vier vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern mit Fachkenntnissen. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst. |  |
| **Art. 47 Aufgaben**  Die Tiefbau- und Werkkommission ist zuständig für   1. die Stromversorgung, 2. die Wasserversorgung, 3. die Energieplanung, 4. die Abwasserbeseitigung, 5. Strassen und Wege (baulich). |  |
| **Art. 48 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**  Die Tiefbau- und Werkkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Gemeinderechts. |  |
| **Art. 49 Finanzbefugnisse**  Die Tiefbau- und Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für   1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben in den gebührenfinanzierten Bereichen, 3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 70'000.– für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.– für einen bestimmten Zweck. |  |
| **Art. 50 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne**  Anträge der Tiefbau- und Werkkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet. |  |
| **IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER** |  |
| **1. Unterstellte Kommissionen** |  |
| **Art. 51 Unterstellte Kommissionen**  Dem Gemeinderat sind folgende Kommissionen unterstellt:   * Baukommission * Grundsteuerkommission * Liegenschaftenkommission * Sicherheitskommission   Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse. |  |
| **2. Rechnungsprüfungskommission** |  |
| **Art. 52 Zusammensetzung**  Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.  Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst. |  |
| **Art. 53 Aufgaben**  Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.  Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.  Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag. |  |
| **Art. 54 Herausgabe von Unterlagen**  Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.  Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.  Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz. |  |
| **Art. 55 Prüfungsfristen**  Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. |  |
| **Art. 56 Finanztechnische Prüfstelle**  Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.  Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.  Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.  Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. |  |
| **3. Wahlbüro** |  |
| **Art. 57 Zusammensetzung**  Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. |  |
| **Art. 58 Aufgaben**  Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben. |  |
| **4. Betreibungsbeamter** |  |
| **Art. 59 Aufgaben und Anstellung**  Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.  Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.  Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt. |  |
| **5. Friedensrichter** |  |
| **Art. 60 Aufgaben und Anstellung**  Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.  Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.  Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt. |  |
| **V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN** |  |
| **Art. 61 Inkrafttreten**  Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung. |  |
| **Art. 62 Aufhebung früherer Erlasse**  Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde Fällanden und der Schulgemeinde Fällanden, beide vom 12. Februar 2006, mit den seitherigen Änderungen aufgehoben. |  |
| **Art. 63 Übergangsregelung**  Die Auflösung der Schulgemeinde erfolgt auf Beginn der Amtsperiode 2022–2026. Die Neuwahlen werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt. Der für die Amtsdauer 2018–2022 gewählteSchulpräsident nimmt bis zum Ablauf der Amtsdauer der Schulpflege Einsitz im Gemeinderat.  Gemeinderat und Schulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.  Gemeinderat und Schulpflege regeln die Abwicklung der Budgetierung für das Jahr 2022 und der Rechnungslegung für das Jahr 2021.  Im Falle des vorzeitigen Rücktritts eines Mitglieds des Gemeinderats während der verbleibenden Amtsdauer 2018–2022 findet keine Ersatzwahl statt, soweit der Sollbestand von sieben Mitgliedern gemäss Art. 22 GO erhalten bleibt. |  |
| Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.  Namens der politischen Gemeinde  Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:  Der Regierungsrat genehmigte die Gemeindeordnung mit Beschluss vom ...  Der Gemeinderat setzte die Gemeindeordnung am … auf den … in Kraft. |  |